

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts (PStO M.A. Kultur – Sprache – Medien 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 14. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Bildung von Noten
- § 9 Prüfungssprachen
- § 10 Master Thesis
- § 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts sind

1. ein erster Studienabschluss, zum Beispiel Bachelor, Magister, Diplom, Staatsexamen, an einer wissenschaftlichen Hochschule des In- oder Auslandes auf der Grundlage eines mindestens dreijährigen Studiums, in eines der folgenden Fächer Teil dieses Abschlusses ist: Anglistik/Amerikanistik beziehungsweise Englisch, Skandinavistik beziehungsweise Dänisch, Germanistik beziehungsweise Deutsch, Romanistik beziehungsweise Französisch oder Spanisch, Kulturwissenschaften, Medienwissenschaft, Kunst oder Textil, sowie vergleichbare Studiengänge, die in mindestens einem der folgenden im Masterstudiengang Kultur – Sprache – Medien vorhandenen Schwerpunktbereiche, mit mindestens 60 Leistungspunkten (LP) studiert wurden: Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft, Medienwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur oder
2. ein Abschluss des Bachelorstudiengangs European Cultures and Societies (EUCS) der Europa-Universität Flensburg oder
3. ein Abschluss im Bachelorstudiengang Kultur- und Sprachmittler im Rahmen der deutsch-dänischen Kooperation zwischen der Syddansk Universitet und der Europa-Universität Flensburg und
4. der Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg. Entscheidungen im Hochschulauswahlverfahren trifft der Zulassungsausschuss.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Der Studiengang hat zum Ziel, Absolventinnen und Absolventen auszubilden, die als Sprach- und Kulturmittlerinnen für verschiedene Kulturräume, insbesondere den deutschsprachigen, skandinavischen, englischsprachigen und romanischen Raum, fungieren können. Aufgrund ihrer Studienschwerpunkte werden sie somit zu Expertinnen und Experten für interkulturelle Interaktionsprozesse und interkulturelle Zusammenarbeit. Die Komplexität und Diversität der Studieninhalte, die sich aus den sechs Teildisziplinen Linguistik, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur, Medienwissenschaft und interkulturelle

Betriebswirtschaftslehre zusammensetzen, befördern zudem jenes differenzierte und flexible Verstehensvermögen, das heutzutage in vielen Berufen als unentbehrlich angesehen wird.

(2) Im Masterstudium werden sowohl die im Bachelorstudium erworbenen Qualifikationen im Sinne zunehmender Komplexität weiter vertieft und ergänzt, als auch durch die Verschränkung der verschiedenen Teildisziplinen neue Qualifikationsfelder für die Studierenden eröffnet. Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, interkultureller Phänomene und Prozesse zu identifizieren, zu klassifizieren und zu beschreiben sowie fachgebundene und interdisziplinäre Methoden kritisch zu bewerten, anzuwenden und weiterzuentwickeln.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 LP erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst in der Regel mindestens zehn LP, entsprechend durchschnittlich 300 Stunden Arbeitszeit. Module können sich über mehrere Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 5 Absatz 8 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

(4) Sofern Kooperationsverträge mit Partneruniversitäten die Vergabe von Doppelabschlüssen für den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts vorsehen, gelten die Abschlüsse der Partneruniversität als in diesen Studiengang integriert.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium besteht aus sieben Modulen, in denen insgesamt 120 LP zu erwerben sind: 78 LP in den Bereichen Kulturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunst/Visuelle Kultur, Medienwissenschaft und interkulturelle Betriebswirtschaftslehre, davon sechs LP für eine Projektarbeit. Hinzu kommen zwölf LP für Praktika, wovon mindestens sechs LP durch ein Praktikum im Ausland zu erbringen sind, und 30 LP für die Master Thesis und die Disputation.

(2) Der folgende Studienverlauf wird empfohlen:

Semester 1	Modul 1: Interkulturalität	Modul 6: Praktikums- und Projektmodul
Semester 2	Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinär	
	Modul 3: Kontakt und Konflikt – fokussiert	
Semester 3	Modul 4: Identität und Alterität – interdisziplinär	
	Modul 5: Identität und Alterität – fokussiert	
Semester 4	Modul 7: Master Thesis	

(3) Der Studiengang gliedert sich in die folgenden Module:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
Modul 1: Interkulturalität	6 S: je 2 SWS	Take-Home Essay (Umfang: 5-8 Seiten)	24
Modul 2: Kontakt und Konflikt – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	In Kleingruppen oder als Einzelleistung zu erstellendes multimediales Portfolio	14
Modul 3: Kontakt und Konflikt – fokussiert	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (Umfang: 25-30 Seiten)	10
Modul 4: Identität und Alterität – interdisziplinär	4 S: je 2 SWS	Benotete schriftliche interdisziplinäre Forschungsskizze (Umfang: 8-10 Seiten)	14
Modul 5: Identität und Alterität - fokussiert	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (Kollegialprüfung von 60 Minuten Dauer)	10
Modul 6: Praktikums- und Projektmodul	1 Proj: 1 SWS 1 großes Praktikum oder 2 kleine Praktika	Präsentation und schriftliche Dokumentation des Projekts im Projektverlauf (Umfang: 2-3 Seiten) Praktikumsbericht (Umfang: 1 Seite) für die Webseite	18
Modul 7: Master Thesis	-	Master Thesis (Umfang: 80-100 Seiten) und Disputation (30 Minuten)	30

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Neben den in § 12 RaPO 2020 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. **Praktikum (Pra):** Im Praktikum sammeln die Studierenden eigenständig Handlungserfahrungen in Institutionen und Organisationen, die mit wirtschaftlichen, bildungspolitischen oder sozialen Fragen befasst sind. Sie erhalten Einblicke in die praktische Gestaltung von Arbeitsprozessen und lernen Handlungsspielräume und Limitationen kennen.
2. **Projektarbeit (Proj):** Kernelement ist die Konzeption und praktische Gestaltung einer überschaubaren Praxisarbeit, in deren Zuge Studierende kreativ tätig werden und ein vorzeigbares Ergebnis erstellen und in sachgerechter Form präsentieren.

Abschnitt 2 Modulprüfungen und Masterprüfung

§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien

(1) Neben den § 15 RaPO 2020 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:

1. **Multimediales Portfolio:** In der Regel die Zusammenstellung mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu erbringen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 RaPO 2020.
2. **Disputation:** Eine dreißigminütige Disputation, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre beziehungsweise seine Master Thesis vorstellt und zusammen mit beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert. Über die Disputation wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.

(2) Eine Seite im Sinne der in § 5 Absatz 3 genannten Modulanforderungen entspricht 2.400 Anschlägen inklusive Leerzeichen. Die Seitenangaben beziehen sich auf den Inhalt der schriftlichen Prüfungsleistungen, nicht jedoch auf deren Titelei und Anhang. Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Umfang ihrer oder seiner Prüfungsleistung in der Titelei anzugeben.

§ 8 Bildung von Noten

Die Gesamtnote des Master of Arts Kultur – Sprache – Medien errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Master Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

§ 9 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder

Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO 2020.

§ 10 Master Thesis

(1) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) Redaktionelle Änderungen des Titels der Master Thesis sind bis zur Abgabe möglich. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Erstbetreuers oder der Erstbetreuerin.

(3) In einem Zeitraum, der in der Regel acht bis zwölf Wochen vor Abgabe der Master Thesis liegt, findet eine Disputation gemäß § 7 Ziffer 2 statt. Diese Prüfungsleistung ist unbenotet und kann bei erstmaligem Nichtbestehen isoliert, das heißt unabhängig von der schriftlichen Master Thesis, innerhalb von zwei Wochen wiederholt werden. Abweichende Regelungen zur Terminierung der Disputation können für Doppelabschlüsse in den entsprechenden Verträgen geregelt sein und werden betroffenen Studierenden mit Aufnahme des Doppelabschluss-Studiums mitgeteilt.

§ 11 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen sowie der Master Thesis und der Disputation. Insgesamt müssen 120 LP erworben werden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt:

1. für Studierende, die den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts ab dem 1. September 2023 begonnen haben,
2. für Studierende, die den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts ab dem 1. September 2021 begonnen haben sowie
3. ab dem 1. September 2024 für Studierende, die den Studiengang Kultur – Sprache – Medien mit dem Abschluss Master of Arts unter Geltung der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Masterstudiengang „Kultur – Sprache – Medien vom 30. April 2014 (NBI. HS MBW. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5), vor dem 1. September 2021 begonnen und bis zum 31. August 2024 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg